SV Forschungsstandort Rossendorf e.V.

S A T Z U N G

des Sportvereins Forschungsstandort Rossendorf e. V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Sportverein Forschungsstandort Rossendorf e. V. (SV FS Rossendorf e. V.).
Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. und Stadtsportbund Dresden e. V.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der SV FS Rossendorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der SV FS Rossendorf e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch juristische Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(3) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

(4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens einen Monat zuvor in Textform (Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, gegen Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen verstößt oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliederpflichten

(1) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(3) Einzelheiten des Beitragswesens des Vereins sind in der Finanzordnung geregelt.

(4) Im Falle eines nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht zu decken ist, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.

§ 6 Mitgliederrechte

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Sie üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

(3) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, sowie Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Sportjugend
- die Kassenprüfer

(2) Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Präsidiums weitere Organe oder Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Satzungsänderungen
- Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge

(3) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt werden, sofern nicht
- die Änderung des Vereinszwecks,
- die Auflösung des Vereins

erfolgen soll.

(4) In diesem Fall gilt folgender Delegiertenschlüssel:
- Mitglieder des Präsidiums
- Kassenprüfer
- Delegierte der Abteilungen je angefangene 6 Mitglieder im Alter ab 16 Jahre - 1 Delegierter.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten

Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

(6) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Einladung in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(9) Alle Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden offen vorgenommen.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. §26 BGB setzt sich zusammen aus:
- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Vorstandsmitglied

(2) Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Zuge der Neuwahl die Zusammensetzung des Vorstandes verändern. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

(6) Ein Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus dem Amt aus, kann bis zur folgenden Mitgliederversammlung der Vorstand die Position kommissarisch besetzen.

(8) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit nicht Aufgaben einem anderen Organ übertragen werden.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(10) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden durch Einladung in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von sieben Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Datum, Namen der Teilnehmer und den Wortlaut der Beschlüsse enthält.

(11) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb der Sitzungen in jeder Weise, insbesondere fernmündlich, fernschriftlich oder schriftlich gefasst werden.

(12) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Projekte besondere Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Besondere Vertreter können nur Vereinsmitglieder werden.

(13) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die die laufenden Angelegenheiten der Vereinsverwaltung erledigen soll.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem
- Vorstand nach §9
- Sport- und Pressewart
- Jugendwart
- Leitern der Abteilungen des Vereins

(2) Aufgaben des Präsidiums sind
- der Erlass von Vereinsordnungen
- die Koordination der sportlichen Arbeit im Verein

(3) Die Geschäftsordnung bildet die Grundlage der Arbeit des Präsidiums.

§ 11 Sportjugend

(1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.

(2) Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Präsidium des Vereins.

(3) Liegt die aktuelle Mitgliederzahl von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren unter 50 im Verein, ist die Position des Jugendwartes nicht zwingend zu besetzen. In diesem Fall wird die Tätigkeit durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist das Präsidium zuständig.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- Geschäftsordnungen der Organe des Vereins
- Finanzordnung
- Datenschutzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Absatz (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(2) Die Einzelheiten der Datenerhebung und -verarbeitung sind in der Datenschutzordung des Vereins geregelt.

(3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten aus den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(4) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

(5) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in der Datenschutzordung des Vereins geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

(4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.10.2003 beschlossen und zuletzt am 04.03.2024 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des Vorstandes

gez. J. Voigtländer	*gez. S. Kowe*
Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
gez. Dr. U. Konrad	*gez. B. Willomitzer*
Schatzmeister	Geschäftsführer